



BESCHLUSSVORLAGE

zur Sitzung der
GEMEINDEVERTRETUNG am 06.05.2021

öffentlich

nichtöffentlich
vertraulich – nicht für
die Öffentlichkeit bestimmt

eingereicht durch: Amt Planen und Bauen

Datum: 19.04.2021

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes
Kurverwaltung

Datum:

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum:

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum:

TOP : Übertragung der Zuständigkeit im Rahmen des Bauantrages: „Neubau von 14 Eigentumswohnungen zur Beherbergung mit Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB – Putbuser Straße 26, 28“, auf den Hauptausschuss gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 KV M-V

18

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.05.2021 den Hauptausschuss zu legitimieren, in seiner Sitzung am 31.05.2021 im Rahmen des Bauantrages „Neubau von 14 Eigentumswohnungen zur Beherbergung mit Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB – Putbuser Straße 26, 28“, das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Ostseebad Binz herzustellen und den Beschluss zu fassen.

Begründung:

Da der Sitzungstermin der zu diesem Sitzungszyklus gehörenden Gemeindevertreterversammlung erst nach dem Ablaufdatum der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Landkreis VR liegt, erfolgt die Übertragung der Zuständigkeit im Rahmen eines Bauantrages „Neubau von 14 Eigentumswohnungen zur Beherbergung mit Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB – Putbuser Straße 26, 28“, gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 KV M-V auf den Hauptausschuss.

Antragseingang: 01.04.2021 – 2 Monate bis Fristablauf

BA: 19.05.2021

HA: 31.05.2021

Fristablauf: 01.06.2021

GV: 17.06.2021

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

keine haushaltsmäßige Berührung

Produkt/SK:

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen: ja nein

Begründung:

Anlagen: Entwurf Beschlussvorlage zum Antrag auf Ausnahme **keine**


.....
Bürgermeister 


.....
Amtsleiterin
Planen und Bauen

Auflage

GEMEINDE
Ostseebad Binz



BESCHLUSSVORLAGE

zur Sitzung der
GEMEINDEVERTRETUNG am

öffentlich

nichtöffentlich
vertraulich – nicht für
die Öffentlichkeit bestimmt

eingereicht durch: Amt Planen und Bauen

Datum: 19.04.2021

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes
Kurverwaltung

Datum:

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum: 19.05.2021

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum: 31.05.2021

TOP : Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahm von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Bauantrages: „Neubau von 14 Eigentumswohnungen zur Beherbergung – Putbuser Straße 26, 28“ hier: Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt in seiner Sitzung am 31.05.2021 im Rahmen des Bauantrages: „Neubau von 14 Eigentumswohnungen zur Beherbergung – Putbuser Straße 26, 28“ der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens der Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz, zuzustimmen.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Der Antragssteller beabsichtigt die Errichtung von 2 Baukörpern zur Beherbergung mit einem eingeschossigen Verbinder.

Der Bauherr begründet seinen Antrag auf Ausnahme wie folgt:

Ihre Ablehnung begründet sich auf der Festlegung im geltenden Bebauungsplan Nr. 1 "Zentrum" der Gemeinde Binz, in der Fassung der 6. Änderung in der textlichen Festsetzung (Teil B) unter Nr. 2.1) a1, wonach ausnahmsweise mehrere mehrgeschossige Gebäude durch eingeschossige Gebäudeteile verbunden werden dürfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die mehrgeschossigen Gebäude dürfen die maximale Länge von 20 m nicht überschreiten
- Die eingeschossigen Bauteile müssen ein begrüntes Flachdach oder ein flach geneigtes Dach mit einer Firsthöhe von maximal 3,50 m über OK Straße im Zufahrtbereich (Bezugshöhe) erhalten.

Diese Vorgaben werden in der vorliegenden Planung vollumfänglich eingehalten.

Das Bauvorhaben erfüllt somit die nach der textlichen Festsetzung (Teil B) unter Nr. 2.1) a1 für die BZ 4b nach Buchstabe b) festgesetzten Tatbestandsmerkmale für eine Ausnahme von der Bauweise.

Beurteilung durch die Verwaltung:

Das Vorhaben ist sowohl hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als auch hinsichtlich der Ausnahmeregelung des Verbinders genehmigungsfähig. Die Tatbestandsvoraussetzungen werden vollumfänglich eingehalten. Es wird daher empfohlen, dem Antrag auf Ausnahme zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen bezüglich der Art der baulichen Nutzung zu erteilen. Die Verwaltung folgt dabei der Einschätzung des Landkreises (siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

keine haushaltsmäßige Berührung

Produkt/SK:

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen: ja nein

Begründung:

Anlagen: **keine**

Antragsunterlagen, Schreiben des Landkreises

.....
Bürgermeister

.....
Amtsleiterin
Planen und Bauen

.....
Ausschussvorsitzender
Bau, Verkehr und Umwelt

.....
Vorsitzender
Hauptausschuss

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

als untere Bauaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
Der Bürgermeister
Jasmünder Straße 11
18609 Ostseebad Binz



[REDACTED]

Datum: 29. März 2021

[REDACTED]

Anhörung nach § 71 Abs. 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) Anlage: Antragsunterlagen + Widerspruchsbeurteilung

[REDACTED],
der Antrag auf Baugenehmigung der [REDACTED] vorrangig in Ermangelung eines notwendigen Antrags auf Ausnahme von der textlichen Festsetzung (Teil B) 2.1 a1 des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz sowie in Ermangelung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Ostseebad Binz mit Bescheid vom 11. Februar 2021 abgelehnt worden. Gegen den Ablehnungsbescheid hat die [REDACTED] fristgerecht Widerspruch eingelegt und dem Widerspruchsschreiben auch den fehlenden Antrag auf Ausnahme gestellt und begründet (vgl. ANLAGE).

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens macht sich eine Neubeteiligung hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB bezüglich des nunmehr vorliegenden Antrags auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB als auch hinsichtlich der im vorliegenden Bebauungsplan einzig durch die Gemeinde zu prüfenden Art der baulichen Nutzung erforderlich.

Bekanntlich befindet sich das beantragte Vorhaben im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Binz in der Fassung der 6. Änderung innerhalb der Bauzone 4 b (BZ 4b), so dass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 Abs. 3 BauGB richtet. Hiernach ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans zulässig, wenn es den Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit nach § 34 oder § 35 BauGB.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontakt Daten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Da sich in der näheren Umgebung nicht nur untergeordnet oder sonst vereinzelt, sondern in größerem und damit prägendem Umfang Ferienwohnnutzung findet, fügt sich das Ferienwohnnutzungsvorhaben der [REDACTED] ohne weiteres ein. Auch wenn man die nähere Umgebung nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 BauNVO als Mischgebiet qualifizieren würde, wäre das Vorhaben (nunmehr) auch nach § 13a Satz 1 BauNVO allgemein zulässig. Das folgt daraus, dass § 13a BauNVO auf unbeplante faktische Baugebiete - anders als in Bezug auf vor seinem Inkrafttreten erlassene und bisher diesbezüglich nicht geänderte Bebauungspläne, für die die neue Vorschrift nicht rückwirkend gilt - aufgrund des Charakters von § 34 Abs. 2 BauGB als dynamischer Verweisung anwendbar ist (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 26. Oktober 2018 - 2 A 1766/16 SN -, Rn. 39, zitiert nach juris).

Zudem besteht für die beantragte Ausnahme der [REDACTED] ein Rechtsanspruch. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Binz in der Fassung der 6. Änderung bestimmt nach Nr. 2.1) a1 (Bauzone 1 bis 5) der textlichen Festsetzung (Teil B), dass in der offenen Bauweise Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen bis maximal 20 m Länge errichtet werden müssen. Jedoch dürfen nach Buchstabe b) mehrere mehrgeschossiges Gebäude durch eingeschossige Gebäudeteile ausnahmsweise verbunden werden, sofern jeweils die mehrgeschossigen Gebäudedede/Gebäudeteile die festgesetzte maximale Länge von 20 m einhalten und die eingeschossigen Bauteile ein begrüntes Flachdach oder ein flach geneigtes Dach mit einer Firsthöhe von maximal 3,5 m (über OKFF EG) erhalten. Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen sind für das beantragte Vorhaben erfüllt. So können Sie den beigefügten Bauvorlagen entnehmen, dass das „Haus 1“ eine Länge von 13,04 m und das „Haus 2“ eine Länge von 18,22 m aufweisen; der eingeschossige „Zwischenbau“ hat eine Länge von 7,64 m und erhält auch das geforderte Gründach, welches mit 3,5 m die festgesetzte maximale Firsthöhe von 3,5 m gleichwohl nicht überschreitet. Damit erfüllt das beantragte Bauvorhaben der Insel Residenzen GmbH & Co. KG erfüllt somit die nach Nr. 2.1) a1 (Bauzone 1 bis 5) in Verbindung mit Buchst. b) der textlichen Festsetzung (Teil B) festgesetzten Tatbestandsmerkmale für eine Ausnahme, so dass diese mittels des beiliegenden Antrags vom 15. Februar 2021 zu erteilen ist.

In Ihrem Beteiligungsschreiben vom 14. Dezember 2020 rügten Sie neben des sich nicht Einfügens nach der Art der baulichen Nutzung auch, dass sich das Vorhaben nicht nach der Kubatur in die Umgebungsbebauung einfüge und baten zudem um die Überprüfung der Grundflächenzahl (GRZ). Dieser nicht zu beanstandende Nachweis ist mit Datum 15. November 2011 vom Vermessungsbüro Holger Krawutschke aus 18528 Bergen auf Rügen erbracht worden und liegt den Bauantragsunterlagen bei.

Zudem widerspricht das beantragte Vorhaben der [REDACTED] gleichwohl keinen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Dabei begründet sich die Kubatur eines geplanten Gebäudes innerhalb des Geltungsbereichs des hier in Rede stehenden einfachen Bebauungsplans aus den Festsetzungen zu den maximalen Maßen von Grundflächen- und Geschossflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse, der First- und Traufhöhen sowie hier auch aus den maximalen Gebäudelängen.

Schlussendlich tangiert die Frage zur Rechtmäßigkeit des Bauvorbescheids hinsichtlich der damaligen Eigentumsverhältnisse zum Grundstück nicht das gemeindliche Einvernehmen, denn eine Baugenehmigung wird gemäß § 72 Abs. 5 LBauO M-V regelmäßig unbeschadet Rechte Dritter erteilt. Ihr Hinweis, dass die Verwaltung noch eine Unterredung mit Frau Dr. Dornbusch, Bereich Denkmalschutz haben wird, nehme ich zur Kenntnis; jedoch ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) im bauaufsichtlichen Prüfverfahren beteiligt worden, ohne sich jedoch negativ zu dem Vorhaben zu äußern.

Da das Vorhaben der [REDACTED] somit bauplanungsrechtlich zulässig ist, ersuche ich Sie um das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Ausnahme und zur ge-

planten Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Sollte es bei der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens verbleiben, gebe ich den Hinweis, dass das Landesrecht der Genehmigungsbehörde das Recht eingeräumt hat, ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch zu ersetzen (§ 71 LBauO M-V).

Bei anstehenden Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

im Auftrag

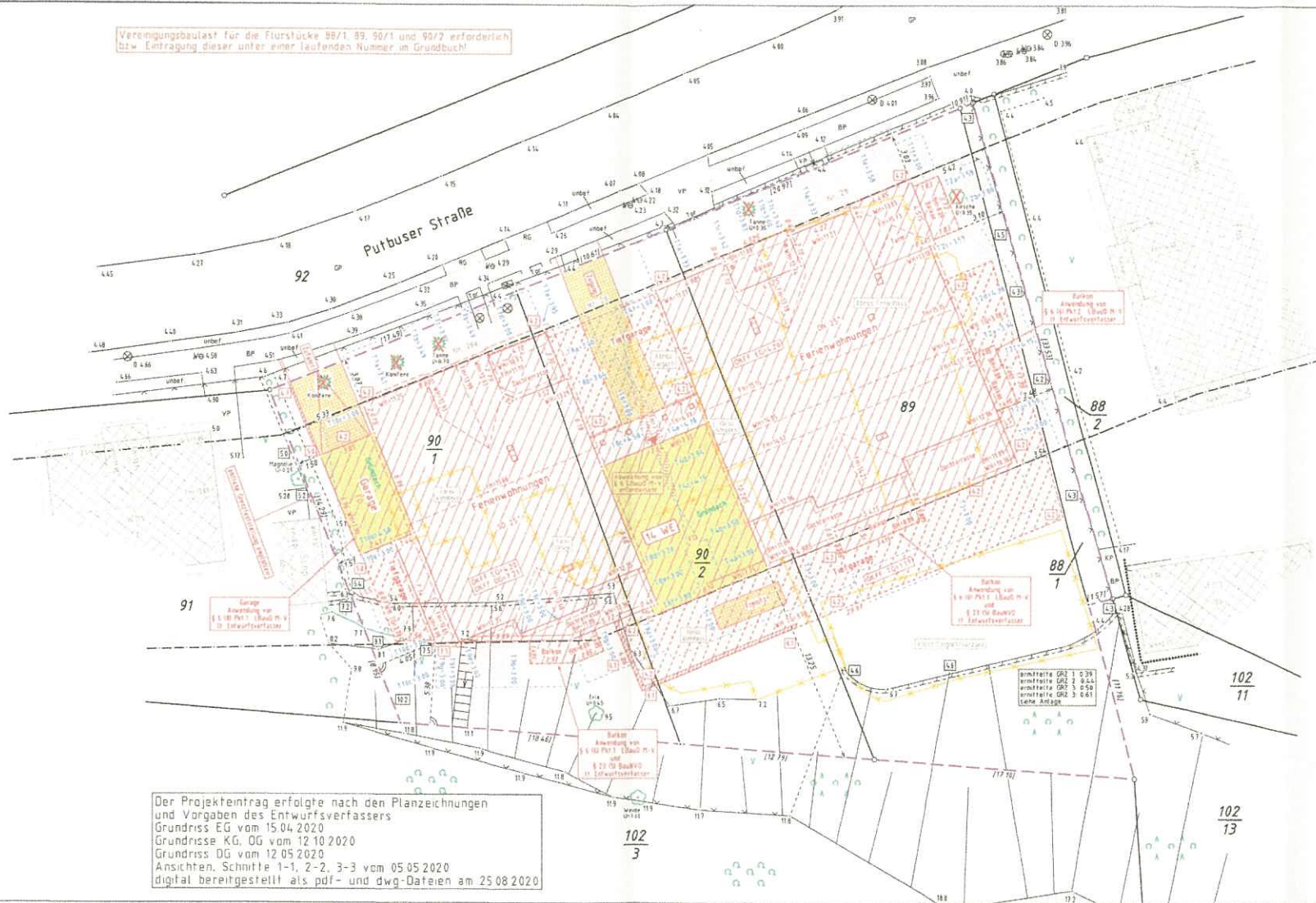
A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end. The signature is written over a black redaction mark.

№ 5502/20

ZEICHENERKLÄRUNG

Grenzdarstellung		Allgemeine Topographie	
Kirchengrenze	-----	Kirchengrenze	-----
Landesgrenze	-----	Städtegrenze	-----
Gemeindegrenze	-----	Städtegrenze	-----
Flurgrenze	-----	Städtegrenze	-----
Flurstücksgrenze	-----	Städtegrenze	-----
Grenze des Baugrundstückes	-----	Städtegrenze	-----
Grenze des Grundstückes	-----	Städtegrenze	-----
Grenze des unversicherten Grundstückes	-----	Städtegrenze	-----
Grenze des versicherten Grundstückes	-----	Städtegrenze	-----
Befestigungsarten		Medien	
B. Beton	VP Verbundbetondecke	VP Verbundbetondecke	VP Verbundbetondecke
BB. Backstein	VP Verbundbetondecke	VP Verbundbetondecke	VP Verbundbetondecke
GP. Gipsputz	VP Verbundbetondecke	VP Verbundbetondecke	VP Verbundbetondecke
AP. Asphalt	VP Verbundbetondecke	VP Verbundbetondecke	VP Verbundbetondecke
BP. Bitumen	VP Verbundbetondecke	VP Verbundbetondecke	VP Verbundbetondecke
Bauliche Anlagen		Maße und Zahlen	
Verhüllene bauliche Anlagen oder Bauteile	VP Verbundbetondecke	Grünlänge	-20,25
gedeckte bauliche Anlagen oder Bauteile	VP Verbundbetondecke	Breite	-12,80
Zu befestigende bauliche Anlagen oder Bauteile	VP Verbundbetondecke	Abstand	-12,80
Bauweise	VP Verbundbetondecke	Grünlänge	-24,58
Abstand	VP Verbundbetondecke	Breite	-12,80
Tiefe der Abstandsfläche	VP Verbundbetondecke	Abstand	-12,80
Baurecht		Gründe	
Regelbau	VP Verbundbetondecke	Gründe	-24,58
Verfahren	VP Verbundbetondecke	Gründe	-12,80
Gewerbliche Baufächer	VP Verbundbetondecke	Gründe	-12,80
Sonderbauflächen	VP Verbundbetondecke	Gründe	-12,80
Sonderbauflächen	VP Verbundbetondecke	Gründe	-12,80
Öffentliche Verkehrsfläche	VP Verbundbetondecke	Gründe	-12,80
Grünfläche	VP Verbundbetondecke	Gründe	-12,80
Befestigte Fläche	VP Verbundbetondecke	Gründe	-12,80

Verengungsbaust für die Flurstücke 88/1, 89, 90/1 und 90/2 erforderlich bzw. Eintragung dieser unter einer laufenden Nummer im Grundbuch!



Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Gemeinde Binz / Gemarkung Jagdschloß / Flur 7

Flur-Nr.	LGB-Nr.	NA	Fläche in m²	Eigentümer
88/1	1675	GFW	41	Insel-Residenzen GmbH & Co. KG
88/2	2064	GFW	40	Heiko Zwiebel
89	1675	GFW	357	Insel-Residenzen GmbH & Co. KG
90/1	2168	GRU	448	Insel-Residenzen GmbH & Co. KG
90/2	1190	GFW	380	Rüdiger Pachow
91	1399	GFW	628	Gabriele Bartelt
92	2245	S	3779	Gemeinde Binz
102/3	4310	LH	3753	Landschaftspflegeverband Rügen e.V.
102/11	2064	GFW, LNH	91	Heiko Zwiebel
102/13	2064	LH	864	Heiko Zwiebel

Festsetzung über Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend des B-Plan Nr. 1 "Zentrum" id.F. der 6. Änderung der Gemeinde Ostseebad Binz.

BZ 4b
H. a1
GRZ 0,4, GFZ 0,8
OKFF EG max. 0,5m über Fahrbandrand
FH max. 12m über Straßenbezug
TH max. 7m über Straßenbezug

Anlagen
Berechnungsnachweis GRZ

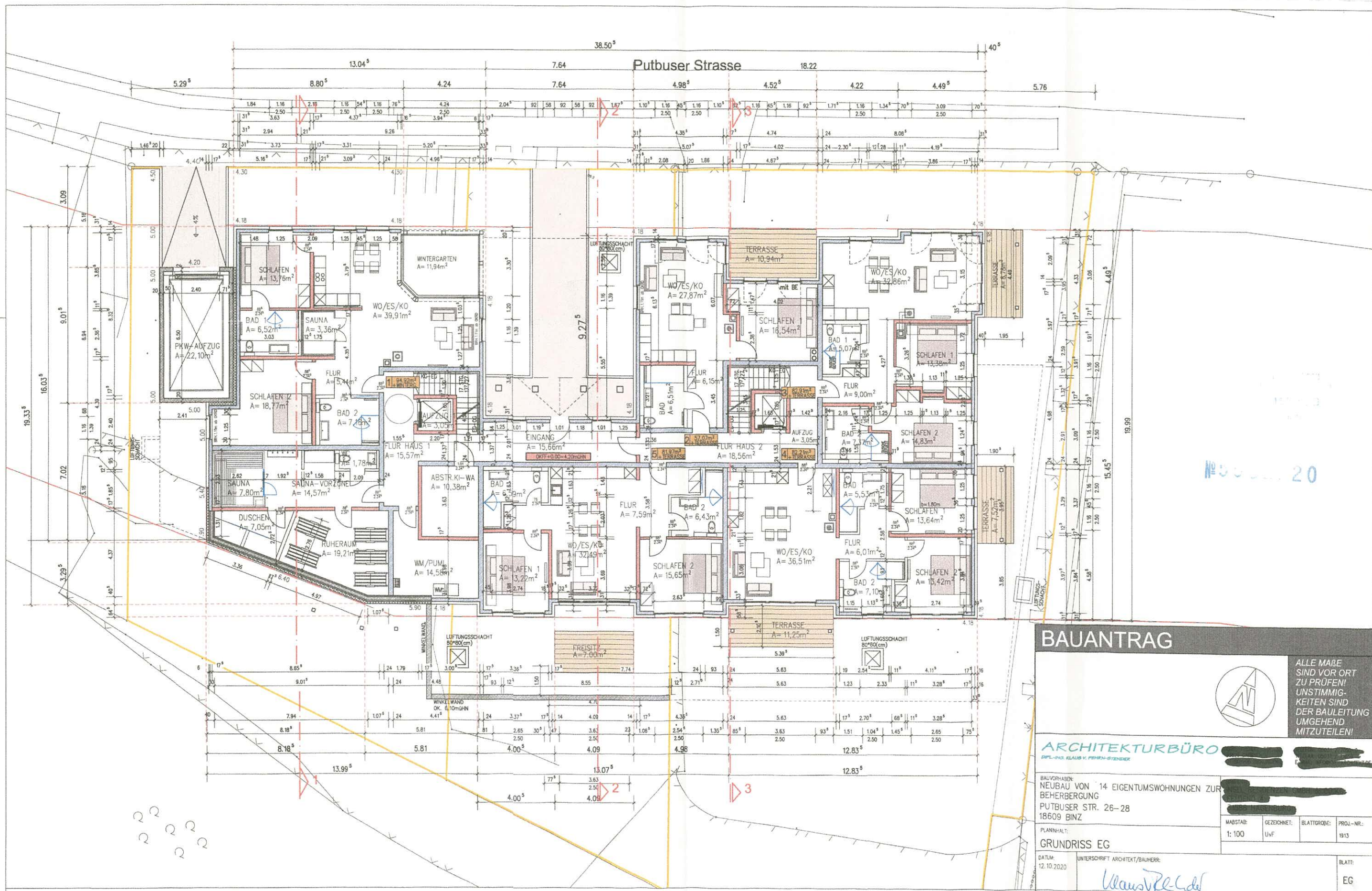


Die Flurstücksgrenzen wurden rechnerisch nach örtlich vorgefundenen Grenzzeichen und Katasterzahlennachweis in einer Genauigkeit von ca. 0,10 m berechnet. Um Rechtssicherheit über diesen Grenzverlauf zu erlangen, bedarf es eines amtlichen Grenzfeststellungsverfahrens! Dieses wird vor Baubeginn empfohlen!

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Messungsgebiet frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Der Berechnungsnachweis für die Abstandsflächen ist als Anlage beigefügt!

<p>Vermessungsbüro Holger Krawutschke Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Holger Krawutschke, Königstraße 11, 18526 Bergen Tel. 038381 81 86 - 90 / Fax: 038381 81 86 - 99 e-mail: bergenvermessung-in.de</p>	Maßstab 1:200	Lagebezug ETRS 89
	Blatt-Nr. 1	Höhenbezug NNH 52
	Gemarkung Binz	
	Flur 7	Flurstücke 88/1, 89, 90/1, 90/2
	vereinfachter Lageplan nach §7 BauVollVO M-V	
	Auftragsnummer BK 196216-A95	Aufnahmedatum 26.02./26.03.2019
	Bergens, den 15.10.2020	

Der Projekteintrag erfolgte nach den Planzeichnungen und Vorgaben des Entwurfsverfassers
Grundriss EG vom 15.04.2020
Grundriss KG, DG vom 12.10.2020
Grundriss DG vom 12.05.2020
Ansichten, Schnitte 1-1, 2-2, 3-3 vom 05.05.2020
digital bereitgestellt als pdf- und dwg-Dateien am 25.08.2020



№ 33 20

BAUANTRAG

ALLE MAßE SIND VOR ORT ZU PRÜFEN! UNSTIMMIGKEITEN SIND DER BAULEITUNG UMGEHEND MITZUTEILEN!

ARCHITEKTURBÜRO
DIPLO.-ING. KLAUS V. PIRHAY-STEINER

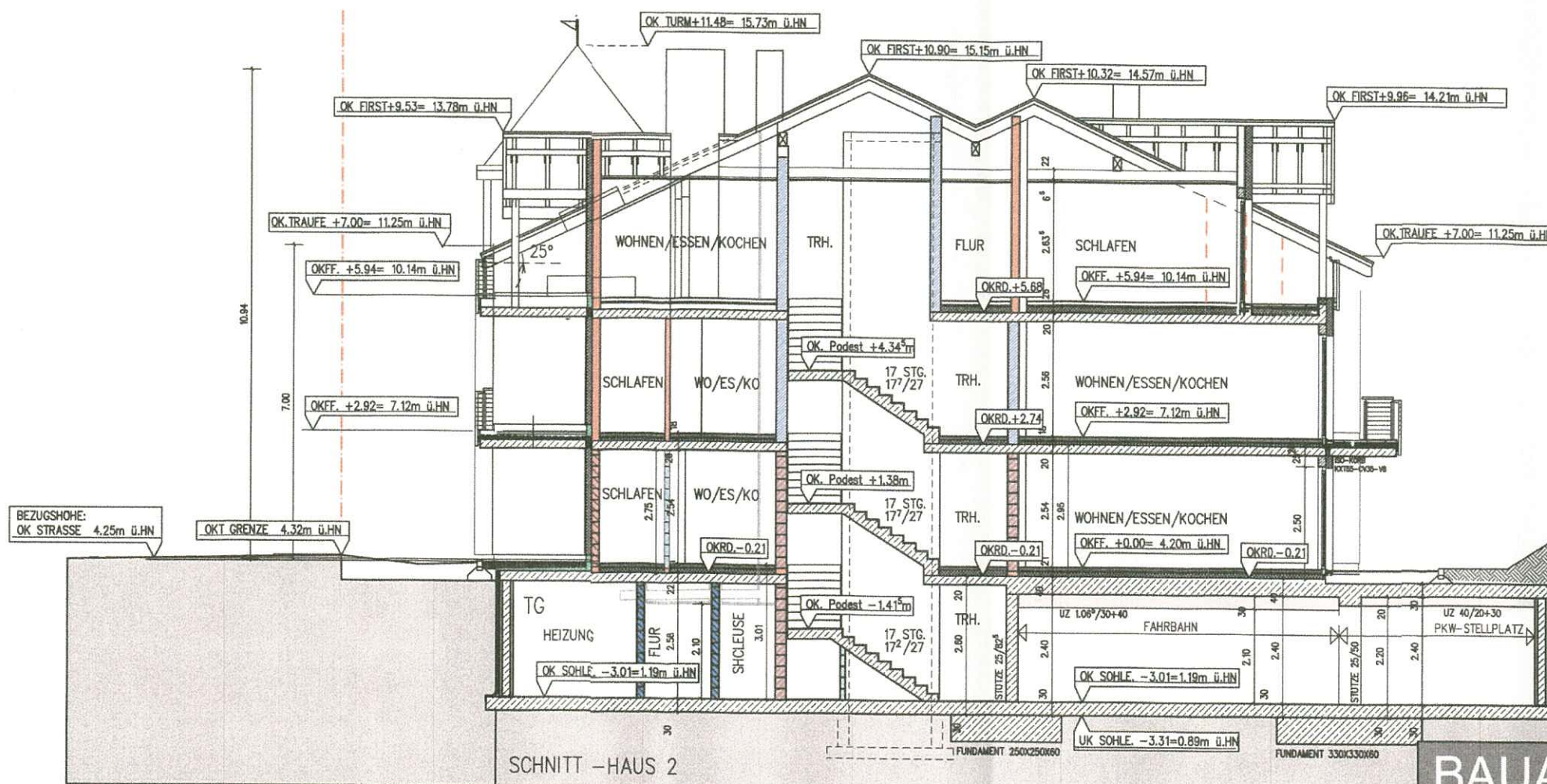
BAUVORHABEN:
NEUBAU VON 14 EIGENTUMSWOHNUNGEN ZUR
BEHERBERGUNG
PUTBUSER STR. 26-28
18609 BINZ

MAßSTAB: 1:100 GEZEICHNET: UvF BLATTGRÖßE: PROJ.-NR.: 1813

PLANNUMMER: **GRUNDRISS EG**

DATUM: 12.10.2020 UNTERSCHRIFT ARCHITEKT/BAUHERR: *Klaus v. Pirhay-Steiner* BLATT: EG

№ 5502/20



ALLE HOHENANGABEN (OK. ATTIKA, TRAUFE, FIRST) SIND BEZOGEN AUF DIE BEZUGSHOHE +4.25müHN = STRASSENMITTE IM BEREICH DER ZUFABRT

SNITT - HAUS 2

BAUANTRAG

ARCHITEKTURBÜRO
DIPL.-ING. KLAUS V. FEHRN-STENDER

BAUVORHABEN:
NEUBAU VON 14 EIGENTUMSWOHNUNGEN ZUR
BEHERBERGUNG
PUTBUSER STR. 26 - 28
18609 BINZ

MAßSTAB: 1: 100	GEZEICHNET: UvF	BLATTGRÖßE:	PROJ.-NR.: 1913
--------------------	--------------------	-------------	--------------------

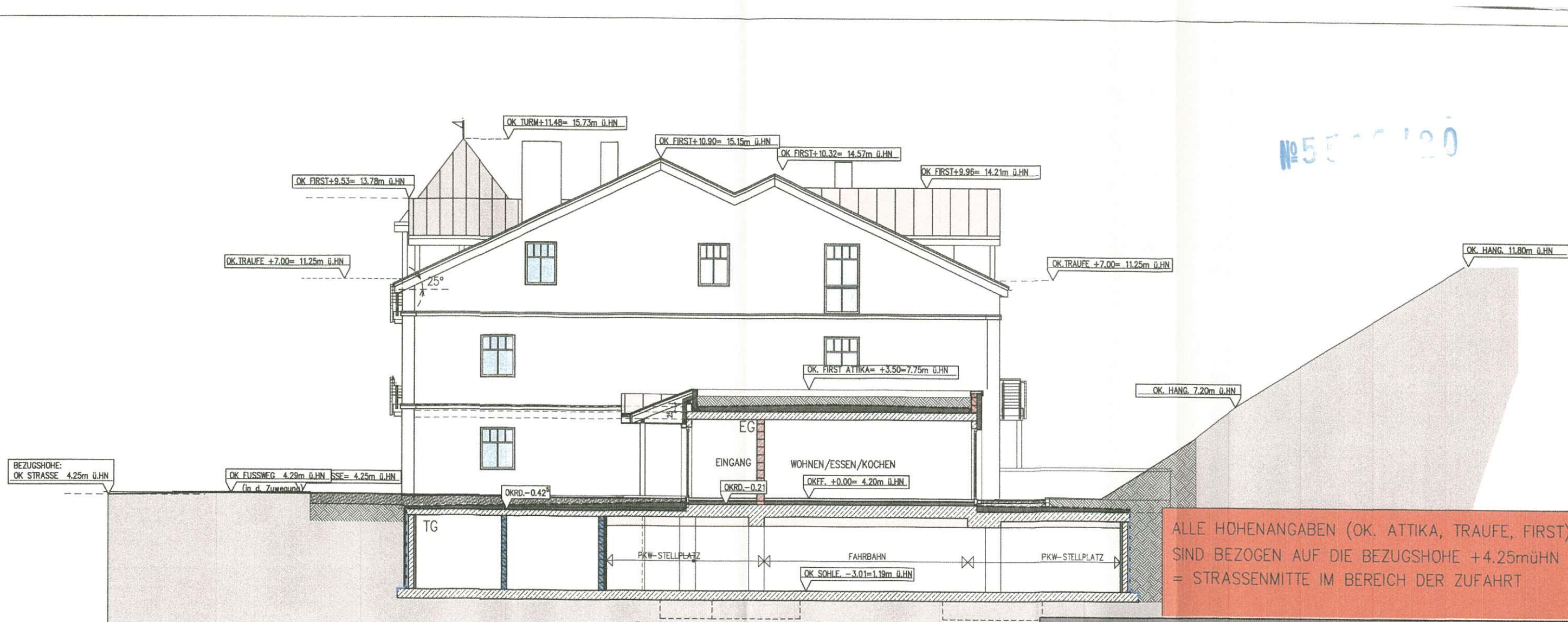
PLANINHALT:
SNITT 3 - 3

DATUM:
12.10.2020

UNTERSCHRIFT ARCHITEKT/BAUHERR:
Klaus v. Fehr-Stender

BLATT:
SCHN-3

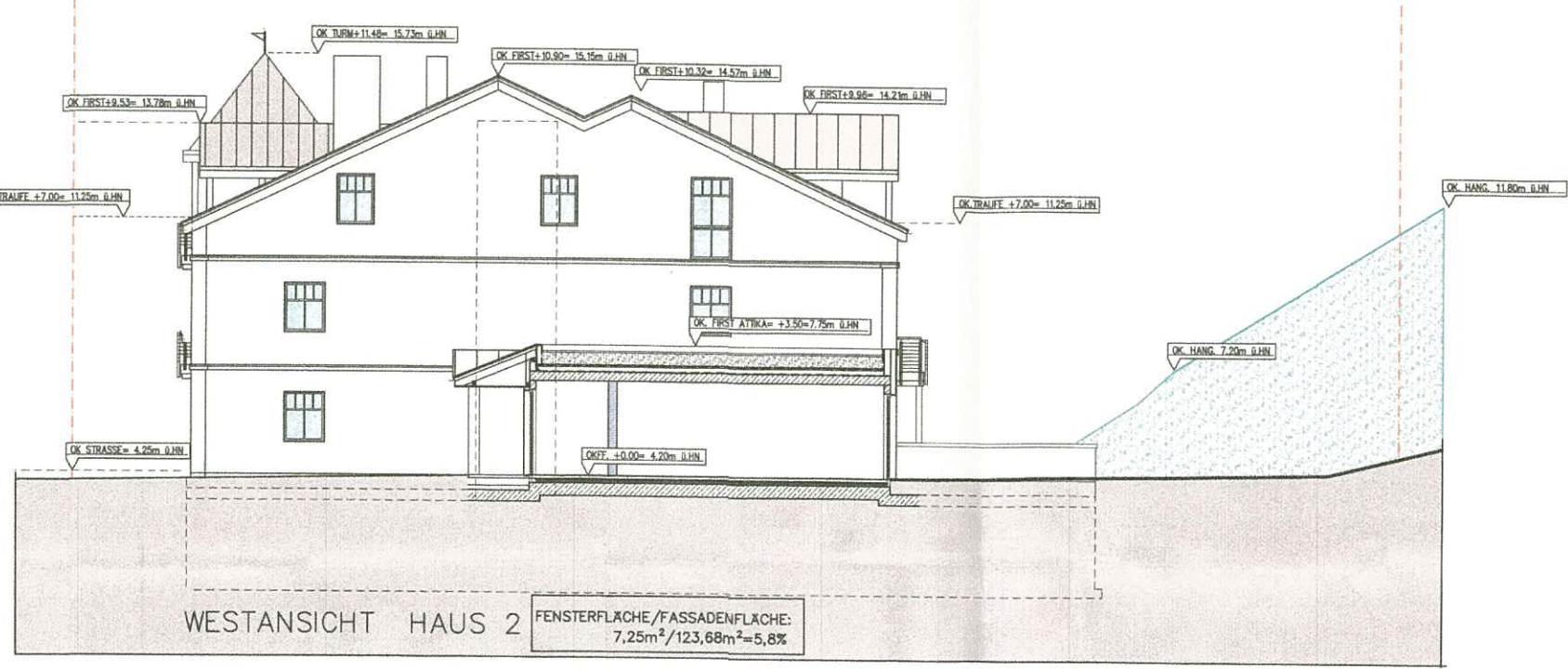
№ 5 E 10 120



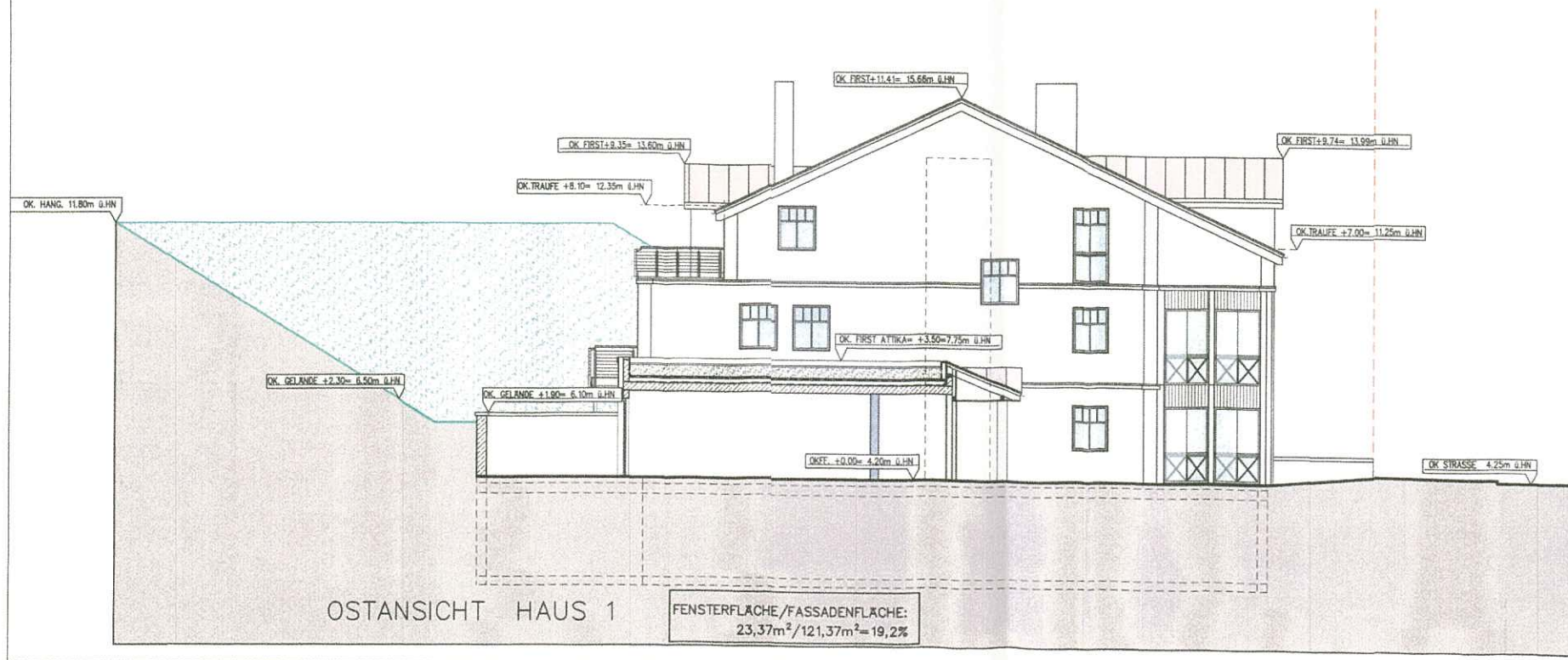
ALLE HÖHENANGABEN (OK. ATTIKA, TRAUFE, FIRST) SIND BEZOGEN AUF DIE BEZUGSHOHE +4.25müHN = STRASSENMITTE IM BEREICH DER ZUFABRT

SCHNITT 2 - 2 - ZWISCHENBAU

BAUANTRAG			
ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. KLAUS V. FEHRN-STENDER			
BAUVORHABEN: NEUBAU VON 14 EIGENTUMSWOHNUNGEN ZUR BEHERBERGUNG PUTBUSER STR. 26 -28 18609 BINZ		[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	
MAßSTAB: 1: 100	GEZEICHNET: UvF	BLATTGRÖßE:	PROJ.-NR.: 1913
PLANINHALT: SCHNITT 2 - 2			
DATUM: 12.10.2020	UNTERSCHRIFT ARCHITEKT/BAUHERR: <i>Klaus v. Fehr-Stender</i>		BLATT: SCHN-2



5502/20



ALLE HOHENANGABEN (OK. ATTIKA, TRAUFE, FIRSE) SIND BEZOGEN AUF DIE BEZUGSHOHE +4.25müNN = STRASSENMITTE IM BEREICH DER ZUFAHRT

BAUANTRAG

ALLE MÄßE SIND VOR ORT ZU PRÜFEN! UNSTIMMIGKEITEN SIND DER BAULEITUNG UMGEHEND MITZUTEILEN!

ARCHITEKTURBÜRO

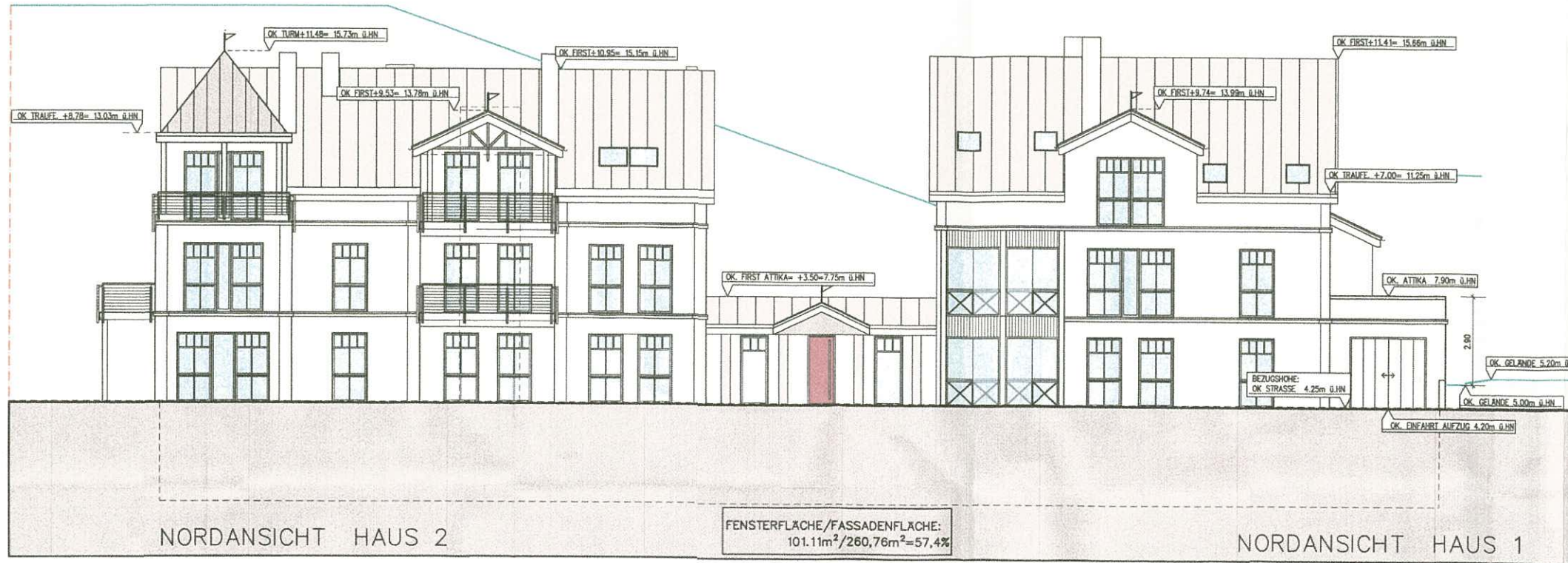
BAUVORHABEN: NEUBAU VON 14 EIGENTUMSWOHNUNGEN ZUR BEHERBERGUNG PUTBUSER STR. 26 - 28 18609 BINZ

MASSTAB:	GEZEICHNET:	BLATTGRÖßE:	PROJ.-NR.:
1: 100	UVF		1719

PLANNHALT: ANSICHTEN WEST UND OST

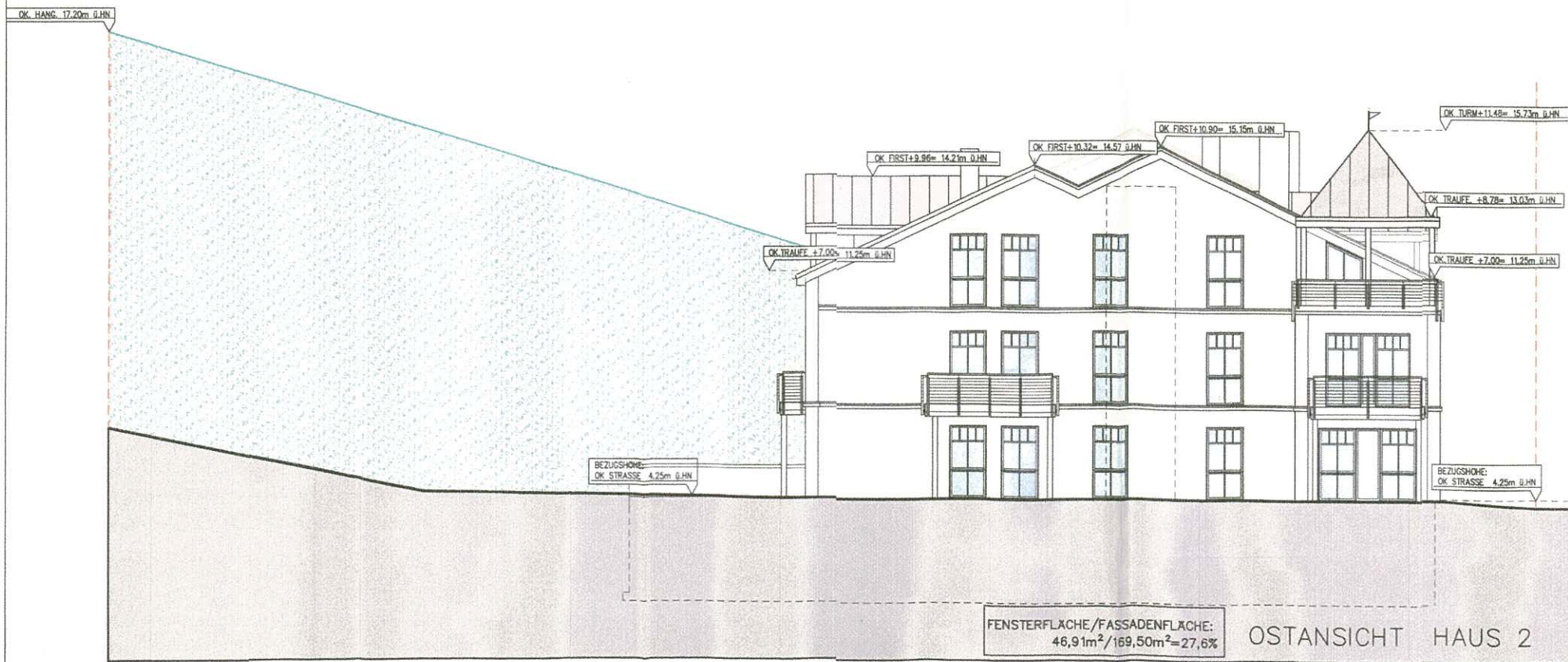
DATUM: 20.10.2020
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT/BAUHERR: Klaus R. Loh

BLATT: AN-O-W



NORDANSICHT HAUS 2

NORDANSICHT HAUS 1



OSTANSICHT HAUS 2

ALLE HOHENANGABEN (OK. ATTIKA, TRAUFE, FIRST) SIND BEZOGEN AUF DIE BEZUGSHOHE +4.25müHN = STRASSENMITTE IM BEREICH DER ZUFABRT

BAUANTRAG

ALLE MASS SIND VOR ORT ZU PRÜFEN! UNSTIMMIGKEITEN SIND DER BAULEITUNG UMGEHEND MITZUTEILEN!

ARCHITEKTURBÜRO
DIPL.-ING. KLAUS V. FRIEDRICHSTADT

BAUVORHABEN: NEUBAU VON 14 EIGENTUMSWOHNUNGEN ZUR BEHERBERGUNG
PUTBUSER STR. 26 - 28
18609 BINZ

PLANINHALT: ANSICHTEN NORD UND OST

DATUM: 20.10.2020

UNTERSCHRIFT ARCHITECT/BAUHERR: *Klaus v. Friedrichstadt*

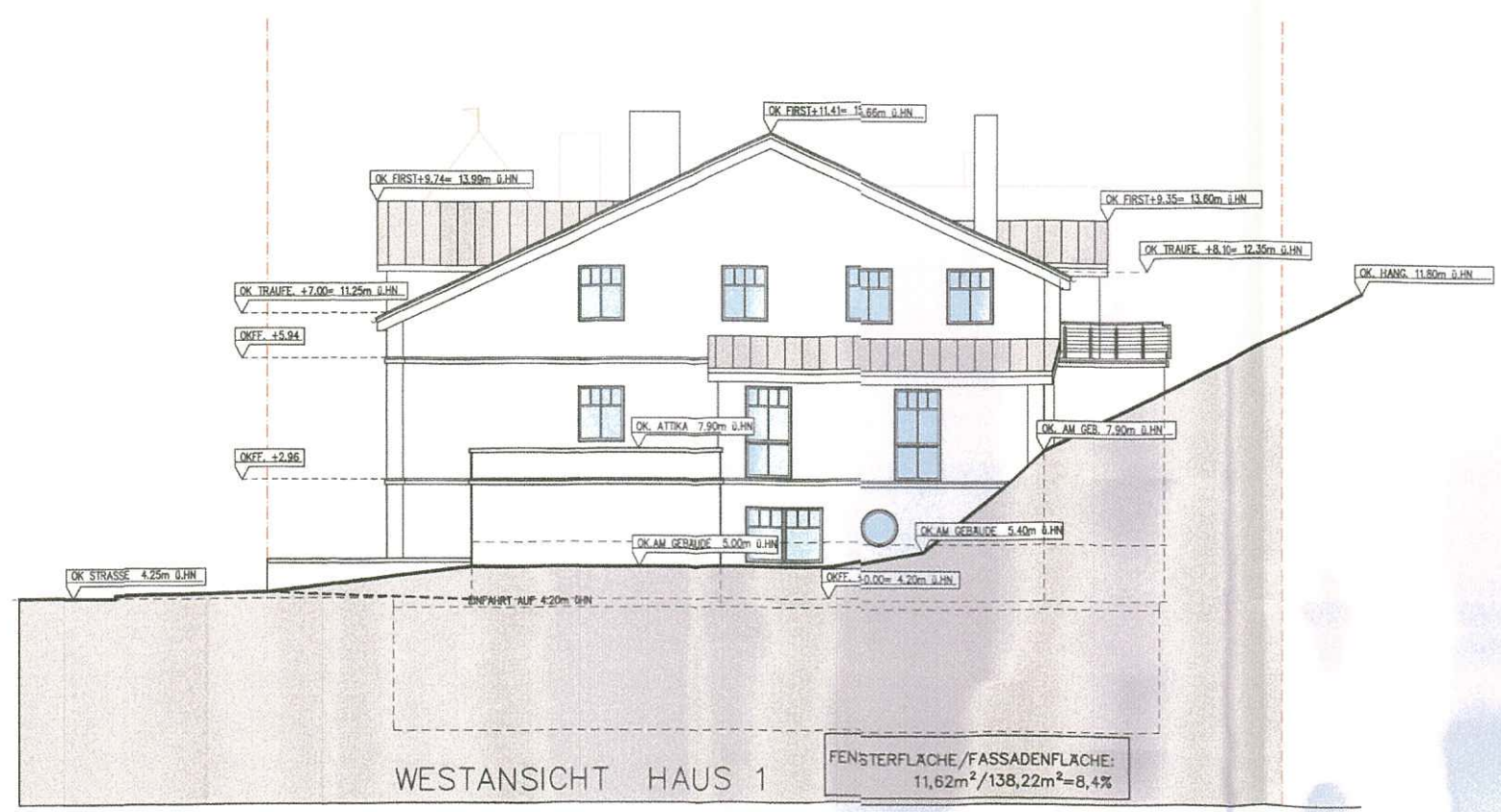
BLATT: AN-N-0

MABSTAB: 1:100	GEZEICHNET: UVF	BLATTGRÖÖE: 1719	PROJ.-NR.: 1719
----------------	-----------------	------------------	-----------------



SUDANSICHT HAUS 1

SUDANSICHT HAUS 2



WESTANSICHT HAUS 1

ALLE HOHENANGABEN (OK. ATTKA, TRAUFE, FIRST) SIND BEZOGEN AUF DIE BEZUGSHÖHE +4.25müHN = STRASSENMITTE IM BEREICH DER ZUFAHRT

BAUANTRAG

ALLE MAßE SIND VOR ORT ZU PRÜFEN! UNSTIMMIGKEITEN SIND DER BAULEITUNG UMGEHEND MITZUTEILEN!

ARCHITEKTURBÜRO
DIPL.-ING. KLAUS V. PERSCHKEHOFF

BAUVORHABEN:
NEUBAU VON 14 EIGENTUMSWOHNUNGEN ZUR BEHERBERGUNG
PUTBUSER STR. 26 -28
18609 BINZ

PLANNUMMER:
ANSICHTEN SUD UND WEST

DATUM:
20.10.2020

UNTERSCHRIFT ARCHITEKT/BAUHERR:
Klaus v. Perschkehoff

BLATT:
AN-S-W

MAßSTAB: 1:100	GEZEICHNET: UVF	BLATTGRÖßE:	PROJ.-NR.: 1719
-------------------	--------------------	-------------	--------------------